

Warum nicht auf die Kanaren?

Die spanische Steuer-Sonderzone gilt als Drittland. Prof. Dr. Schließmann erläutert drei Fallbeispiele.

Die Kanarischen Inseln gehören rechtlich zu Spanien, steuerlich gilt jedoch mit der ZEC (Zona Especial Canaria – kanarische Sonderzone) ein besonderes Steuersystem, wodurch es steuerlich im Verhältnis zur EU als Drittland gilt. Ich möchte deshalb einige im Großyachting häufiger vorkommende Konstellationen vorstellen:

Fallbeispiel 1:

Ein EU-Bürger oder eine EU-Gesellschaft ohne Sitz auf den Kanaren hat eine nicht EU-versteuerte Yacht in der EU mit Ziel-Liefergebiet Kanaren gekauft, wo diese registriert und genutzt wird.

Exportiert ein EU-Bürger oder eine in der EU ansässige juristische Person die Yacht direkt aus der EU auf die Kanaren, benötigt dieser keinen (Wohn-)Sitz auf den Kanaren, jedoch eine spanische Steuernummer (NIF – Número de identificación fiscal). Die EU-Umsatzsteuer fällt nicht an, wenn ein offizieller Export mit dem notwendigen Versandpapier T2LF aus dem EU-Land in das Drittland stattfindet.

Auf den Kanaren verpflichtet sich der Ziel-Eigentümer (natürliche oder juristische Person) der Yacht jedoch, die dortige Registrierungs- und Importsteuer zu zahlen und die relevanten Erklärungen vorzulegen. Nur der Eigentümer darf eine Importerklärung abgeben, und nur er kann die Registrierungssteuer in seinem Namen tilgen. Es fallen derzeit an: 11 % Registrierungssteuer sowie 13,5 % Umsatzsteuer im Augenblick des Imports.

Die Registrierungssteuer (IM) ist eine Steuer für die Erstregistrierung und gilt sowohl für neue als auch für gebrauchte Yachten und Boote mit einer Länge von mehr als acht Metern. Die Erklärung und Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Import, Nutzungsbeginn oder Kauf erfolgen.

Die spezielle Umsatzsteuer (IGIC) fällt mit der Registrierung der Yacht auf den Kanarischen Inseln an. Der IGIC-Steuer unterliegt der Import einer Yacht aus einem Drittstaat außerhalb der EU ebenso wie der Import auf die Kanarischen Inseln aus der EU, da dieser als Drittland-Import behandelt wird. Die Yacht kann im Fall des Standortwechsels oder der Wohnsitzänderung des Eigen-

tümers auf die Kanarischen Inseln von der IGIC-Steuer befreit werden, falls sie als dessen persönlicher Vermögenswert angesehen wird. Dazu muss sie ihm mindestens sechs Monate vorher bereits gehören. Hier haben wir in der Praxis schon einige Gestaltungen erfolgreich praktizieren können.

Fallbeispiel 2:

Ein EU-Bürger oder eine EU-Gesellschaft ohne Sitz auf den Kanaren verlegen eine EU-versteuerte und -registrierte Yacht auf die Kanaren.

Sowohl eine natürliche wie juristische Person benötigt zur vorübergehenden zollrechtlichen Einfuhr der Yacht (maximal 18 Monate) eine spanische Steuernummer, welche von den örtlichen Behörden überprüft und genehmigt werden muss. Eine touristische Registrierung und damit ein vorübergehender Import ist nur möglich, wenn die Yacht ausschließlich privat genutzt wird, der Eigentümer nicht Resident der Kanarischen Inseln ist und die Yacht unter der Flagge eines zollrechtlichen Drittstaats, also auch einem anderen EU-Land, fährt.



Günstig auf die Kanaren? Für manche Eigner kann eine Registrierung in der steuerlichen Sonderzone – hier Puerto de Mogán auf Gran Canaria – durchaus lohnend sein.

FOTO: FOTOLIA / FOTOLYSE

Der Eigentümer kann von der Zahlung der Registrierungssteuer befreit werden, wenn die örtlichen Steuerbehörden den Status der touristischen Registrierung anerkannt haben. Daher wird auch hier eine spanische Steuernummer benötigt. Für den Anfall der IGIC-Steuer des vorübergehenden Imports kommt es auf die Aufenthaltsdauer an. Momentan beträgt die Steuerlast monatlich 3 % der monatlichen IGIC. Die EU-Versteuerung der Yacht geht übrigens dann nicht verloren, wenn die Yacht vor Ablauf von drei Jahren in die EU zurückkehrt. Umgekehrt muss eine auf den Kanaren, aber nicht in der EU versteuerte Yacht bei Einfuhr in die EU versteuert werden. Hier fallen zum Beispiel bei EU-Eintritt in Spanien derzeit 21 % Umsatzsteuer an und je nach Fall 12 % Matrikulationssteuer.

Fallbeispiel 3:

Ein (EU-)Bürger nimmt Wohnsitz auf den Kanaren und kauft ein Nicht-EU- oder ein EU-versteuertes Boot.

In diesem Falle wird der (EU-)Bürger Steuerinländer Spaniens beziehungsweise der kanarischen Sonderzone und erfüllt die Voraussetzungen, Resident der Kanaren zu werden.

Die bereits in der EU gezahlte Umsatzsteuer kann dann nicht zurückgefordert werden. Die Umsatzsteuer (IGIC) und Registrierungssteuer (IM) fallen auf den Kanaren dann nicht an, wenn die Yacht

als persönlicher Vermögenswert im Fall des Standortwechsels oder der Wohnsitzänderung des Eigentümers auf die Kanarischen Inseln anerkannt wird. Dafür gibt es verschiedene Voraussetzungen. Beispielsweise muss sich der Eigentümer der Yacht im Ausländerzentralregister mit seiner neuen Adresse auf den Kanarischen Inseln registrieren lassen, und das Konsulat des Heimatstaates muss bestätigen, dass der Eigentümer sich in seinem Heimatland abgemeldet hat. Die Yacht muss seit mindestens sechs Monaten auf den Eigentümer registriert sein, bevor sie als persönlicher Vermögenswert importiert werden kann. Hinzu kommt, dass der Import von persönlichen Vermögenswerten innerhalb eines Jahres nach der Registrierung der Wohnsitzänderung erfolgen muss. Der Wohnsitzwechsel auf die Kanaren kann bei den örtlichen Behörden allerdings vier bis sechs Wochen dauern. Daher muss der Eigentümer einen Nachweis der Krankenversicherung in Spanien vorlegen. Hier werden eine private Versicherung mit weltweiter Absicherung im Fall des Umzugs, eine private spanische Krankenversicherung oder der Nachweis der Registrierung im spanischen Sozialsystem akzeptiert. Außerdem wird ein Nachweis der Eigentümereigenschaft in Spanien benötigt. Dieser kann durch eine Urkunde oder eine Bestätigung ausreichender Geldmittel erfolgen.

Je nach Fallkonstellation gibt es – gerade in der von Fall 3 – eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten, um die steuerliche Situation zu optimieren. Unter anderem kann die Yacht in bestimmter Form über eine Drittlandsgesellschaft registriert werden, über die der auf den Kanaren residente Eigner nach speziellen Regeln angestellt werden muss.



DER AUTOR

Prof. Dr. Christoph Schließmann

ist Wirtschaftsanwalt für internationales Wirtschaftsrecht und Organisationsentwicklung in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren Unternehmen an der Schnittstelle von Wirtschaft & Recht. Seit 1996 ist er selbst als Skipper vorwiegend mit Motoryachten auf dem Mittelmeer unterwegs und überträgt sein Wissen und seine Erfahrung auf die Beratung von Yachtherstellern und -eignern.

www.der-yacht-anwalt.de

A2B MARITIME
 Neubau - Reparatur - Refit
 Bauaufsicht - Unabhängige Beratung - Gutachten

info@a2b-maritime.com www.a2b-maritime.com +34 971 401 499 Spanien - Niederlande - Italien